

4 Handlungsempfehlungen

Eine zentrale Empfehlung zur Verbesserung der Bekämpfung vorurteilsmotivierter Kriminalität ist und bleibt die verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten im Umgang mit „Hasskriminalität“ (vgl. z.B. Glet 2011: 280 ff.). Dies umfasst insbesondere Schulungen zur Erkennung und Einordnung vorurteilsmotivierter Straftaten sowie Trainings zur Ermittlung und objektiven Dokumentation möglicher Vorurteilmotive.⁹⁰ Zusätzlich sollten interkulturelle Kompetenzen und ein vertieftes Wissen über die verschiedenen Formen und Auswirkungen vorurteilsmotivierter Kriminalität vermittelt werden, um die besonderen Folgen für Betroffene besser verstehen und berücksichtigen zu können (so auch Cobbinah & Danielzik 2023: 31 f.).

Eine weitere Empfehlung liegt in der Verbesserung der Erfassung und Dokumentation von „Hasskriminalität“ (so auch Rothenburg & Coester 2024: 223). Hierzu werden die Vereinheitlichung von Erfassungskriterien, sowohl in der polizeilichen als auch der justiziellen Statistik, sowie die explizite und eingehende Dokumentation möglicher Vorurteilmotive bereits bei der Anzeigenaufnahme vorgeschlagen. Darüber hinaus sollten statistische Erfassungssysteme durch eine Reduktion ihrer Komplexität benutzerfreundlicher gestaltet werden, um die Handhabung zu erleichtern und eine systematische Auswertung zu ermöglichen.

Eine präzisere Differenzierung zwischen Vorurteilskriminalität und Straftaten im Bereich des politischen Extremismus erscheint notwendig (vgl. z.B. Lang 2014: 472). Dies ist insbesondere deshalb zu empfehlen, da eine zum Teil nach wie vor erkennbare (gedankliche) Gleichsetzung beider Phänomene zumindest tendenziell mit der Dethematisierung von Vorurteilsmotivationen in Strafverfahren verbunden zu sein scheint, insbesondere dann, wenn extremistische Einstellungen nicht nachgewiesen werden können.

90 In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus im März 2025, kurz vor Fertigstellung des vorliegenden Berichts eine erste „umfassende Rassismusdefinition“ veröffentlicht hat, „die für das Verwaltungshandeln genutzt werden kann“ (2025: 2).

Zur effektiveren Bekämpfung vorurteilsmotivierter Kriminalität wird die Einrichtung weiterer spezialisierter Einheiten und Ansprechpersonen angeregt (vgl. z.B. Lang 2014: 474). Dies umfasst die Schaffung von Sonderkommissariaten bei der Polizei, die Einrichtung von Spezialabteilungen bei Staatsanwaltschaften und die Ernennung von Sonderdezernenten/ Sonderdezernentinnen sowie zentralen Ansprechpersonen. Diese spezialisierten Einheiten können Expertise bündeln, als Anlaufstellen dienen und eine effektive Bearbeitung von Fällen sicherstellen.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil allfälliger Reformüberlegungen sollte die Stärkung des Betroffenen schutzes und der Betroffenenbetreuung sein. Hierbei stehen die sensible Behandlung von Betroffenen sowie die Bereitstellung von Informationen über Hilfsangebote im Vordergrund. Zudem sollten die Förderung von Betroffenen schutzorganisationen und deren Einbindung in das Verfahren intensiviert werden, um eine bessere Betreuung und Unterstützung zu gewährleisten (vgl. z.B. Quent et al. 2014: 54 f.; siehe dazu auch Haase & Rottinghaus 2024: 49 ff.). Diese Institutionen können einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Rechte der Betroffenen und zur Thematisierung von Vorurteilsmotiven in Strafverfahren leisten, insbesondere wenn Sprachbarrieren in der Kommunikation zwischen Betroffenen und Strafverfolgungsbehörden bzw. Justiz bestehen.

Große Bedeutung kommt einer konsequenten Strafverfolgung zu. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Tatmotivation während der unterschiedlichen Verfahrensstadien sowie die klare Benennung und strafschärfende Berücksichtigung eines menschenverachtenden Beweggrundes in der Strafzumessung, soweit dies angezeigt ist (vgl. z.B. Lang 2014: 473). Fälle sollten außerdem zügig bearbeitet werden, um auch auf diese Weise ein klares Signal gegen vorurteilsmotivierte Kriminalität zu setzen und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Überdies erscheint es angezeigt, die in der praktischen (Strafzumessungs-)Arbeit der Rechtsanwendenden häufig synonym verwendeten Begriffe der Gesinnung und des Beweggrundes schärfer voneinander abzugrenzen.

Abschließend könnte die Vernetzung und Kooperation zwischen verschiedenen Personenkreisen verstärkt werden. Dies umfasst die interbehördliche Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen. Der Aufbau von Netzwerken zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Optimierung der Ressourcennutzung sollten dabei im Fokus stehen.

Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen, die im Folgenden noch einmal stichpunktartig zusammengefasst sind, wird nach Auffassung der Verfassenen zu einem effektiveren Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden gegen vorurteilmotivierte Kriminalität führen und den Schutz betroffener Gruppen nachhaltig verbessern.

1) Sensibilisierung und Fortbildung

Eine zentrale Empfehlung ist die verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten im Umgang mit Vorurteils kriminalität. Das umfasst z.B.:

- Schulungen zur Erkennung und Einordnung von vorurteilmotivierten Straftaten
- Training zur Ermittlung und zur objektiven Dokumentation von möglichen Vorurteilmotiven
- Vermittlung von Wissen über verschiedene Formen und Ausprägungen von Vorurteils kriminalität und der besonderen Folgen von vorurteilmotivierter Kriminalität
- Training interkultureller Kompetenzen

2) Erfassung und Dokumentation

Grundlage für die Strafverfolgung von Vorurteils kriminalität bildet eine schlüssige und deutliche Erfassung und Dokumentation von (möglichen) Vorurteilmotiven im Strafverfahren. Dazu werden folgende Punkte empfohlen:

- Verbesserung der Handhabbarkeit statistischer Erfassungssysteme (Komplexitätsreduktion)
- Vereinheitlichung von Erfassungskriterien zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft
- Detaillierte Dokumentation möglicher Vorurteilmotive bereits bei der Anzeigenaufnahme
- Deutlichere Abgrenzung von politischen Extremismen

3) Spezialisierung und Ablaufplanung

Die Einrichtung weiterer spezialisierter Einheiten und Ansprechpersonen wird empfohlen, um Expertise zu bündeln und zentrale Anlaufstellen zu schaffen. Dazu zählen z.B.:

- Sonderkommissariate für „Hasskriminalität“ bei der Polizei
- Spezialabteilungen bei Staatsanwaltschaften
- Ernennung von Sonderdezernenten und Ansprechpartnern

4) Betroffenenenschutz und Betroffenenbetreuung

Da ein Strafverfahren für Betroffene von Vorurteilskriminalität zusätzliche Belastungen und zum Teil auch Risiken mit sich bringen kann, wird eine Stärkung des Betroffenenenschutzes empfohlen, z.B.:

- Sensible und respektvolle Behandlung von Betroffenen im gesamten Strafverfahren
- Bereitstellung von Informationen über Hilfsangebote
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Betroffenenenschutzorganisationen und Beratungsstellen

5) Konsequente Strafverfolgung

Um das Vertrauen in den Rechtsstaat, der auch Minderheiten schützt, zu stärken, ist eine konsequente strafrechtliche Verfolgung von Vorurteilskriminalität wichtig, d.h. z.B.:

- Konsequente Berücksichtigung und Benennung einer (möglichen) Vorurteilmotivation während des gesamten Verfahrens sowie als strafscharfenden Umstand in der Strafzumessung
- Zügige Bearbeitung von Fällen, um ein klares Signal zu setzen
- Schärfere Unterscheidung der Begriffe „Gesinnung“ und „Beweggrund“ in der Strafzumessung

6) Vernetzung und Kooperation

Zur Optimierung von Abläufen bei der Verfolgung von Vorurteilskriminalität wird eine verstärkte Vernetzung zwischen verschiedenen Personenkreisen empfohlen, wie z.B.:

- Interbehördliche Kooperation und Austausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten
- Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen
- Aufbau von Netzwerken zum Informations- und Erfahrungsaustausch
- Optimierung der Ressourcennutzung
- Regelmäßige Evaluation und Anpassung getroffener Maßnahmen